

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 10. November 1865.)

Auf einen Bericht des eidg. Militärdepartements hat der Bundesrath die Reijseenschädigung für den Obersten der Kavallerie derjenigen für die übrigen Inspektoren und Waffenchefs gleichgestellt.

(Vom 11. November 1865.)

Der Bundesrath hat die Stelle eines Obersten der Kavallerie und diejenige eines Oberinstruktors dieser Waffe wieder besetzt, und deshalb gewählt:

zum Obersten der Kavallerie: Hrn. James Quinlet, eidg. Oberst,  
von und in Vivis;

„ Oberinstruktor der Kavallerie: Hrn. Joh. Jakob Scherer, eidg.  
Oberst, von und in  
Winterthur.

Beide Herren waren bisher Kavallerie-Instruktoren I. Klasse.

Nach einer Mittheilung des kais. französischen Botschafters vom 9. dies werden die Sitzungen der internationalen Münzkonferenz in Paris, bestehend aus Delegirten von Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz, am 20. laufenden Monats eröffnet.

Die hierseitigen Abgeordneten an diese Konferenz sind, außer dem schweizerischen Minister in Paris, die Herren Nationalrath Feer-Herzog, in Arau, und Münzdirektor Escher, in Bern.

(Vom 13. November 1865.)

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement, mit der Regierung von Bern wegen Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Büren in Unterhandlung zu treten, und unter den in der Verordnung vom 6. August 1862 \*) enthaltenen Bedingungen einen Vertrag abzuschließen.

\*) Siehe eidg. Gesefzsammlung, VII, 329.

Herr Rudolf Baron v. Winterfeld, dem der Bundesrath am 6. d. dies das Exequatur als Generalkonsul für die Republik Uruguay in der Schweiz erteilte, hat die Anzeige gemacht, daß er seinen bleibenden Wohnsitz in Basel, Thorstein 19, genommen habe.

---

(Vom 15. November 1865.)

Die vereinigte Bundesversammlung hat ihren unterm 13. d. dies in Sachen der Einsprache der Regierung von Basel-Landschaft gegen die Vollziehung des Niederlassungsvertrags mit Frankreich gefaßten Beschluß dem Bundesrathe einbegleitet. Dieser Beschluß lautet also:

„Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

„nach Einsicht einer Konfliktbeschwerde des Regierungsraths, beziehungsweise Landraths des Standes Basel-Landschaft, datirt vom 20. Oktober 1865, betreffend Sistirung der Vollziehung des zwischen der Schweiz und Frankreich am 30. Juni 1864 abgeschlossenen Niederlassungsvertrags;

„im Hinblick auf Art. 8 der Bundesverfassung, so wie auf die in der Botschaft des Bundesrathes vom 15. Juli 1864 \*), in den Berichten der Kommissionen beider Rätthe vom 26. August und 2. September 1864 \*\*) gegebene einläßliche Begründung der Bundeskompetenz;

„endlich im Hinblick auf die in den beiden eidgenössischen Rätthen über diese Frage gewaltete erschöpfende Diskussion,

„beschließt:

„1. Die Beschwerde des Regierungsraths, beziehungsweise des Landraths von Basel-Landschaft ist als unbegründet abgewiesen.

„2. Mittheilung des Beschlusses an den Bundesrath zur Vollziehung und zur Mittheilung an den Beschwerdeführer.“

---

In Vollziehung des vorstehenden Beschlusses hat der Bundesrath die Regierung von Basel-Landschaft eingeladen, den Niederlassungsgesuchen der Israëliten Lehmann Dietzheim und Benjamin Nordmann nun ohne weitere Zögerung zu entsprechen.

---

\*) Siehe Bundesblatt v. J. 1864, Band II, Seite 253.

\*\*) " " " " " " " 577, 635 und 679.

Vom Bundesrathe hat gewählt

(am 11. November 1865)

als Posthalter und Telegraphist in Uster (Zürich): Hrn. Johannes Kap-  
peler, von Bettwiesen, im  
Kanton Thurgau;

(am 15. November 1865)

als Posthalter in Carouge (Genf): Hrn. Aimé Duperray, von und  
in dort;

„ „ „ Höngg (Zürich): „ Jakob Winkler, von und  
in dort;

„ Trompeter-Instruktor bei der Kavallerie: Hrn. J. Friedrich Hager,  
von Sams, in Ragaz  
(St. Gallen).

---

## I n s e r a t e.

---

### Bekanntmachung.

---

Die italienische Quästur in Livorno hat unterm 19. Oktober d. J. ein Schreiben an den schweiz. Generalkonsul daselbst gerichtet, das in deutscher Uebersetzung also lautet:

„Durch die vielen Klagen von Seite inländischer wie auch fremder Handels-  
häuser auf vorkommende Betrügereien, die durch gewisse Livorneser unter Angabe  
und Fälschung respektabler Firmen hiesigen Platzes betrieben werden, aufmerksam  
gemacht, ist es nun dem unterzeichneten Regierungsamte gelungen, einige dieser  
Betrüger zu entdecken und den Gerichten zu überliefern.

„Da möglicherweise auch Handelshäuser in der Schweiz durch die erwähnten  
Prellereien betroffen worden sein können, wenn auch nicht gerade durch die in Ver-  
wahr sitzenden selbst, veranlaßt Sie das unterzeichnete Amt zu den nöthigen Nach-  
forschungen, mit der Versicherung prompter Untersuchung im Interesse der Be-  
troffenen.“

Es wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit Jedermann eines-  
theils sich vor den gedachten Betrügereien hüten, andertheils wissen kann, an  
wen er sich zu wenden hat.

Bern, den 3. November 1865.

**Das eidg. Handels- und Zolldepartement.**

---

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.11.1865
Date	
Data	
Seite	945-947
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 948

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.